

### 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Menschen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am ... folgende **Änderung der Gebührensatzung und der Anlage 1 zur Gebührensatzung** beschlossen:

#### I. Die Satzung wird wie folgt geändert:

##### 1. § 2 Absatz 1

- (1) Die Benutzungsgebühren für die durch die Stadt Laatzen zur Verfügung gestellten Not- und Gemeinschaftsunterkünfte werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Laatzen unter Zugrundelegung der Gesamtkosten entstehen. Die Aufwendungen für den Sicherheitsdienst bleiben dabei unberücksichtigt. Für alle Not- und Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der Stadt Laatzen in der aktuell gültigen Fassung wird eine gemeinsame Benutzungsgebühr kalkuliert. Die Gebührenhöhe für die Not- und Gemeinschaftsunterkünfte ist in Anlage 1 Nr. 1 (Gebührentarif) festgelegt.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die von der Stadt Laatzen privat angemieteten Wohnungen und die städtischen Eigentumswohnungen werden ebenfalls auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Laatzen unter Zugrundelegung der Gesamtkosten entstehen. Die Gebührenhöhe je qm Wohnfläche ist in Anlage 1 Nr. 2 (Gebührentarif) festgelegt.
- (3) Bleibt unverändert

#### II. Die Anlage 1 zur Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

##### 1. Not- und Gemeinschaftsunterkünfte (§ 2 Abs. 1)

Der monatliche Gebührentarif für Benutzungsgebühren für die in § 1 Absatz 2 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der Stadt Laatzen benannten Not- und Gemeinschaftsunterkünfte beträgt gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Laatzen **12,29 € pro Tag und Person**.

Die Berechnung des Tagessatzes bezieht sich auf 360 Tage / Jahr = 30 Tage / Monat. Die monatliche Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt das Dreißigfache des Tagessatzes.

**2. Bleibt unverändert**

**III. In Kraft treten der Änderungen zu I. und II.**

Die Änderungen treten zum 01.06.2022 in Kraft.

Laatzen, den

Kai Eggert  
Bürgermeister